



Stadt  
Offenburg

## Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

014/21

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:  
Mahle, Britta

Tel. Nr.:  
82-2352

Datum:  
27.01.2021

1. Betreff: Stellplatzsatzung "Am Kirchhofweg" in Bühl - Satzungsbeschluss

---

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Planungsausschuss	08.03.2021	öffentlich
2. Gemeinderat	29.03.2021	öffentlich

### Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Planungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat:

- Über die während der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und Behörden wird entsprechend der Stellungnahmen der Verwaltung entschieden.
- Die Stellplatzsatzung „Am Kirchhofweg“ in Bühl wird als Satzung gemäß § 74 Abs. 6 LBO i.V. m. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

014/21

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:  
Mahle, Britta

Tel. Nr.:  
82-2352

Datum:  
27.01.2021

Betreff: Stellplatzsatzung "Am Kirchhofweg" in Bühl - Satzungsbeschluss

---

## Sachverhalt/Begründung:

### 1. Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage soll der Satzungsbeschluss über die Stellplatzsatzung im Bereich „Am Kirchhofweg“ in Bühl herbeigeführt werden.

Im Bereich „Am Kirchhofweg“ in Bühl herrschen sehr beengte Verkehrsverhältnisse, weshalb Parken im öffentlichen Straßenraum nicht möglich ist. Anlässlich einer Bauvoranfrage für ein Mehrfamilienhaus besteht die Notwendigkeit, hierzu die Stellplatzpflicht zu regeln. Ziel der Planung ist die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung auf 2 Stellplätze je Wohnung, um die Verkehrssicherheit im Straßenraum aufrechtzuerhalten und den Parkdruck im öffentlichen Raum zu reduzieren. Die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung gilt nur für Wohnungen mit mehr als 60 m<sup>2</sup> Wohnfläche.

### 2. Strategische Ziele

Diese Vorlage dient der Erreichung der folgenden strategischen Ziele:

- Ziel A2: Die Stadt Offenburg verfolgt eine innovative städtebauliche Entwicklung und eine hochwertige Gestaltung des Stadt- und Ortsbilds. Sie bewahrt das baukulturelle Erbe.
- Ziel E1: Der Verkehr wird in stärkerem Maße umwelt- und stadtvträglich gestaltet.

### 3. Anlass und Ziel der Planung

Die Straße „Am Kirchhofweg“ in Bühl ist mit einer Breite von teils weniger als 4 m sehr eng.

Aufgrund des beengten Straßenraums der Straße „Am Kirchhofweg“ gibt es keine Möglichkeit, entlang der Straße zu parken, um Zweitfahrzeuge und zusätzliche Besucherfahrzeuge, die bei größeren Wohnungen vorhanden sind, unterzubringen. Zudem ist in der näheren Umgebung weitestgehend kein Gehweg oder kein ausreichender Gehweg vorhanden. Abgestellte Fahrzeuge behindern somit die Leichtigkeit und Sicherheit des Fußgängerverkehrs und des motorisierten Verkehrs.

Der Stadt Offenburg liegt eine Bauvoranfrage für zwei Mehrfamilienhäuser mit insgesamt 11 Wohnungen in diesem Bereich vor. Vor diesem Hintergrund soll zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Straßenraum in diesem Bereich ein erhöhter Stellplatznachweis von 2 Stellplätzen bei Wohnungen mit einer Wohnfläche von mehr als 60 m<sup>2</sup> Wohnfläche eingeführt werden.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

014/21

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:  
Mahle, Britta

Tel. Nr.:  
82-2352

Datum:  
27.01.2021

---

Betreff: Stellplatzsatzung "Am Kirchhofweg" in Bühl - Satzungsbeschluss

---

Durch diese Stellplatzsatzung soll somit das Ziel, den Parkdruck im öffentlichen Raum zu reduzieren, unterstützt werden.

Gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 2 Landesbauordnung (LBO) können Gemeinden für abgegrenzte Teile des Gemeindegebietes bestimmen, dass die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen auf bis zu zwei Stellplätze erhöht wird, soweit Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies rechtfertigen.

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen gemäß § 37 Abs. 1 LBO wird aus verkehrlichen Gründen auf zwei Stellplätze je Wohnung erhöht. Die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung auf 2 Stellplätze pro Wohnung findet jedoch nur für Wohnungen über 60 m<sup>2</sup> Wohnfläche Anwendung.

Eine vergleichbare Regelung wurde in Offenburg in den vergangenen Jahren für Teile von Zell-Weierbach getroffen (Bebauungsplangebiete „Obertal“ und „Winkel 2“).

## 4. Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Herstellung von genehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien KFZ-Stellplätzen und deren Nachweis nach § 37 LBO im Bereich des Kirchhofwegs und einem Teilbereich der Bühler Straße.

Der Geltungsbereich umfasst neben der öffentlichen Verkehrsfläche der Straße Am Kirchhofweg folgende Flurstücke: Bühl Nr. 68, 68/1, 69, 96 und 98.

Ein Übersichtsplan mit der Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dieser Vorlage beigefügt (Anlage 1).

## 5. Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung

Im Zeitraum vom 28.12.2020 bis einschließlich 01.02.2021 fand die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden statt. Es sind keine Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit oder der beteiligten Behörden eingegangen.

## 6. Ortschaftsrat

Der Ortschaftsrat Bühl hat zur Satzung bereits am 01.12.2020 beraten und zugestimmt.

## 7. Weiteres Vorgehen

Die Stellplatzsatzung soll durch den Gemeinderat beschlossen werden. Durch die anschließende ortsübliche Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

014/21

Dezernat/Fachbereich:

Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:

Mahle, Britta

Tel. Nr.:

82-2352

Datum:

27.01.2021

---

Betreff: Stellplatzsatzung "Am Kirchhofweg" in Bühl - Satzungsbeschluss

---

## **Anlagen:**

1. Geltungsbereich der Stellplatzsatzung
2. Stellplatzsatzung
3. Begründung